

Grußwort

von

*Ulrich Klinkert**Parlamentarischer Staatssekretär bei der
Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit***Seminar: "Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes"**

Sehr geehrter Herr Dr. Goppel,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich freue mich, heute das von der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege veranstaltete Seminar "Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes - naturschutzfachliche Anforderungen" eröffnen zu dürfen und begrüße die hier anwesenden fachkundigen Vertreter aus Wissenschaft, Verbänden, Politik und Verwaltung, die heute und an den kommenden beiden Tagen die damit verbundenen vielfältigen fachlichen und rechtlichen Aspekte erörtern wollen. Ich begrüße es, daß auch Vertreter der Opposition Gelegenheit erhalten, ihre Vorstellungen darzulegen, da der Schutz der Natur Aufgabe aller politischen Kräfte ist.

Leitmotiv der Umwelt- und Naturschutzpolitik der Bundesregierung in der 13. Legislaturperiode ist die Erhaltung einer gesunden und lebenswerten Umwelt als Voraussetzung und Bestandteil unseres Wohlstandes und der Vorsorge für künftige Generationen. Das ist in der Koalitionsvereinbarung und in der Regierungserklärung so festgelegt. Dies bedeutet zunächst:

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, in erster Linie also der Natur selbst, entsprechend der neuen Staatszielbestimmung in Artikel 20 a des Grundgesetzes, in dem es heißt: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen " Diesem Ziel dient in eminenter Weise das Bundesnaturschutzgesetz.

Das Bundesnaturschutzgesetz ist am 24. Dezember 1976 in Kraft getreten, wird also im nächsten Jahr 20 Jahre alt.

Es war damals bahnbrechend, da es die das alte Reichsnaturschutzgesetz prägende Fixierung auf einen primär konservierenden Naturschutz in abgegrenzten Reservaten zugunsten eines umfassenden Schutzes von Natur und Landschaft sowohl im unbesiedelten als auch im besiedelten Bereich überwand. Ferner machte es erstmalig die Instrumente der Planung für einen vorsorgenden Naturschutz nutzbar.

Das Bundesnaturschutzgesetz konnte indes nicht verhindern, daß sich der Zustand von Natur und

Landschaft zunehmend verschlechtert hat. Die Situation ist vor allem gekennzeichnet durch

die weiter zunehmende Inanspruchnahme von Natur und Landschaft für Siedlungszwecke und Infrastrukturmaßnahmen, mit den Folgen von Bodenversiegelung, Zerschneidung und Verinselung der Landschaft, Verarmung des Landschaftsbildes usw.,

damit verbunden die für jedermann fühlbare Entwertung der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum,

eine wachsende Schadstoffbelastung durch Stoffeinträge aus Industrie, Verkehr und intensiver Landwirtschaft, eine der wesentlichen Ursachen für den Biotopschwund, und nicht zuletzt als Folge davon

ein weiteres Schwinden von Tier- und Pflanzenarten.

Die Hauptursache für die Schwäche des Naturschutzes, die sich in diesen negativen Entwicklungen manifestiert, wird häufig, und oft zu Unrecht, unzureichenden gesetzlichen Regelungen zugewiesen. Dies lenkt aber davon ab, daß auch die perfektesten und fortschrittlichsten Gesetze wenig vermögen, wenn es an der notwendigen Aufgeschlossenheit der Entscheidungsträger fehlt, der Gesetzesvollzug in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht den Anforderungen nicht gewachsen ist und - als Folge davon - die Durchsetzungskraft der Naturschutzbehörden gegenüber gegenläufigen Interessen gering ist.

Seit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes haben sich indes auch Regelungsmängel gezeigt, die die Defizite im Vollzug noch verstärken. Das Bundesnaturschutzgesetz ist den heutigen Anforderungen nicht mehr gewachsen.

Das zeigt sich aktuell besonders daran, daß es die neue europäische Dimension des Naturschutzrechts noch nicht nachvollzogen hat. Am 21. Mai 1992 ist die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, unter der Kurzbezeichnung FFH-Richtlinie bekannt) in Kraft getreten. Damit wurde erstmals eine gemeinschaftsweit verbindliche Rechtsgrundlage zur Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes geschaffen. Die Richtlinie verpflichtet die Mit-

gliedstaaten u.a., unter der Bezeichnung "Natura 2000" ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten; hierzu werden EU-einheitliche Kriterien und Maßgaben vorgegeben. Ziel ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erhalten oder wiederherzustellen.

Wenn auch die Richtlinie nach Ablauf der Umsetzungsfrist seit Juni vorigen Jahres bereits anzuwenden ist und auch - jedenfalls bei Infrastrukturvorhaben des Bundes - beachtet wird, ist ihre formelle Umsetzung überfällig.

Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes ist also eine dringende und bedeutende Aufgabe. Es ist beabsichtigt, sie in dieser Legislaturperiode zum Abschluß zu bringen - nach zwei Anläufen in den beiden vergangenen Legislaturperioden, die wegen der Lage der Öffentlichen Kassen nicht weitergeführt werden konnten.

Das Bundesnaturschutzgesetz ist schon heute nicht mehr das alte von 1976. Ich darf erinnern:

Mit dem am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, der sog. Artenschutznovelle, ist im wesentlichen dessen 5. Abschnitt, das Artenschutzkapitel, neu gefaßt worden. Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor dem unmittelbaren menschlichen Zugriff und dem Handel stand dabei im Vordergrund. Diese Novellierung war weitgehend auch durch Anforderungen des EG-Rechts, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Gemeinschaft sowie die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, die Vogelschutzrichtlinie, bedingt. Außerdem diente das Gesetz der Umsetzung wichtiger internationaler Übereinkommen (u.a. Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten - sog. Bonner Konvention - und Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume - sog. Berner Konvention, beide aus dem Jahre 1979).

Schon damals war erkennbar, daß es damit nicht sein Bewenden haben konnte und eine Novellierung weiterer Teile des Gesetzes folgen müsse. Dies kam in einer Entschließung des Bundesrats anläßlich der Verabschiedung der Artenschutznovelle zum Ausdruck. Zum Ergebnis, daß eine weitere und umfassendere Novellierung erforderlich sei, gelangte auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen in seinem Umweltgutachten 1987. Dem haben sich die großen Naturschutzverbände angeschlossen (Memorandum der deutschen Naturschutzverbände für ein neues Bundesnaturschutzgesetz 1987).

Ein weiteres wichtiges Datum ist die volle Übernahme des Bundesnaturschutzgesetzes ab 1. Juli 1990 durch das Umweltschutzgesetz, und nicht erst durch den Einigungsvertrag, noch in der damaligen DDR.

Zu einer umfassenden Novellierung ist es bisher nicht gekommen, lediglich einzelne Bestimmungen des Gesetzes wurden geändert oder ergänzt:

- Eine bedeutsame Änderung erfolgte durch das am 1. Mai 1993 in Kraft getretene Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz mit Bestimmungen über das Verhältnis von Eingriffsregelung und Baurecht (sog. Baurechtskompromiß).

Weitere Änderungen brachte das am 6. August 1993 in Kraft getretene Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes, durch das insbesondere die Ausnahmebestimmung für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Artenschutzkapitel an EG-rechtliche Erfordernisse angepaßt wurde.

Inzwischen haben die neuen Länder Naturschutzgesetze erlassen und zum Teil bereits novelliert. Auch die Novellierungstätigkeit in den alten Ländern ist rege (zu nennen sind beispielhaft die Gesetze Schleswig-Holsteins, Niedersachsens und Hessens). Auch im Interesse der Rechtseinheit im Bundesgebiet ist darum eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes mit einer Neubestimmung der rahmenrechtlichen Vorgaben erforderlich.

Für den Naturschutz wegweisende Entwicklungen sind auf der Ebene der Europäischen Union zu verzeichnen. Die FFH-Richtlinie erwähnte ich schon. Zu erwarten ist ferner in Kürze eine Verordnung zur Regelung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten, eine neue Artenschutzverordnung der Gemeinschaft, durch die die alte Verordnung zur Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens abgelöst werden soll. Auch zur Durchführung dieser Verordnung sind Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes unumgänglich.

Die Forderungen nach einer Gesamtnovellierung des Gesetzes, die über notwendige Einzeländerungen hinaus die Rechtsgrundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege insgesamt weiterentwickeln und verbessern soll, sind seit 1987 nicht verstummt. Zu nennen sind beispielhaft:

die Lübecker Grundsätze des Naturschutzes der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, der LANA, vom Dezember 1991,

der Beschluß der 38. Umweltministerkonferenz vom Mai 1992 zur Verbesserung der bundesrechtlichen Grundlagen für den Naturschutz im Rahmen einer umfassenden Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, und aus jüngster Zeit

das Memorandum der deutschen Naturschutzverbände zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes in der 13. Legislaturperiode.

Damit glaube ich, zur Genüge die Notwendigkeit einer Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes dargetan zu haben. Die daran geknüpften Erwartun-

gen - besonders der Naturschutzverbände, aber auch seitens der Länder - sind hoch. Ich will mich dazu nicht im einzelnen äußern. Dies wird Sache der kommenden Diskussionen sein. Lassen Sie mich zum Abschluß nur einige grundsätzliche Bemerkungen machen:

So berechtigt die meisten Forderungen aus der Sicht des Naturschutzes sind, auch angesichts gegenläufiger Tendenzen in Staat und Gesellschaft, muß doch auf die Grenzen hingewiesen werden, die einer umfassenden und in die Tiefe gehenden Neufassung des Naturschutzrechts durch den Bundesgesetzgeber gesetzt sind. Sie liegen in seiner auf die Rahmengesetzgebung beschränkten Kompetenz, die im wesentlichen nur Leitlinien für die Landesgesetzgeber und nur ausnahmsweise partielle Vollregelungen zuläßt. Diese Grenzen sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994

noch enger geworden. Die wirkliche Vollkompetenz für den Naturschutz liegt nach dem Grundgesetz bei den Ländern. Viele in der Öffentlichkeit geäußerte Erwartungen an ein neues Naturschutzrecht lassen sich nur durch die Rechtsetzung der Länder einlösen.

Ich wünsche Ihrem Seminar viel Erfolg.

Anschrift des Verfassers:

Ulrich Klinkert
Parlamentarischer Staatssekretär
bei der Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Kennedyallee 5
D-53048 Bonn

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [1_1996](#)

Autor(en)/Author(s): Klinkert Ulrich

Artikel/Article: [Seminar: "Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes"
5-7](#)